

STATUTEN des Vereines LANDESVERBAND DER TIROLER BLASMUSIKKAPELLEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „LANDESVERBAND DER TIROLER BLASMUSIKKAPELLEN“, Kurzbezeichnungen „Blasmusikverband Tirol“ und „BVT“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck und Ziele

- (1) Der BVT, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allgemein zur Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet die organisierte Zusammenarbeit der Blasmusikkapellen oder ähnlich organisierter Bläser- und Perkussionsvereinigungen im Bundesland Tirol sowie die Pflege der Blasmusik und Bläsermusik aller Stilrichtungen und Besetzungen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen und der Tiroler Blasmusikkultur bei gleichzeitiger qualitätsbewusster Beachtung der internationalen Literatur für Blasorchester, Blaskapellen und Ensembles. Darüber hinaus verfolgt der BVT auch den mildtätigen Zweck, Mitglieder, die infolge von Unglücksfällen oder Krankheit körperliche Schädigung erleiden und dadurch finanziell belastet werden, finanziell zu unterstützen.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

(2) Dabei verfolgt der BVT nachstehende Ziele:

- a) Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Erwachsenenbildung zur Aus- und Weiterbildung von Blasmusikanten
- b) Förderung, Unterstützung und Koordination der Bestrebungen der ordentlichen Mitglieder zur Pflege der Blasmusik und Hebung ihrer musikalischen Leistungsfähigkeit sowie ideelle und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder
- c) Werbung für gute Blasmusik in der Öffentlichkeit
- d) Pflege bodenständigen Brauchtums
- e) Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen und Ziele der ordentlichen Mitglieder aus Tirol
- f) Förderung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung
- g) Herstellung von Verbindungen mit anderen Dachverbänden im In- und Ausland
- h) Einrichtung eines Hilfsfonds zur mildtätigen Unterstützung in Not geratener Mitglieder.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) regelmäßige Kontakte zwischen dem BVT und den Mitgliedern
 - b) Führung einer Geschäftsstelle mit Verbandsbüro als Servicestelle für die Mitglieder. Der Bürobetrieb ist in einer Geschäftsordnung geregelt und kann zu fixen Bürozeiten in Anspruch genommen werden. Die Leitung obliegt dem Obmann bzw. allenfalls dem Geschäftsführer.
 - c) fachliche Betreuung der Mitglieder durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Funktionäre und Musiker und Vergabe von Kompositionsaufträgen
 - d) Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die sich aus ihrer musikalischen Tätigkeit ergeben
 - e) Zusammenarbeit mit allen musikalischen Bildungseinrichtungen
 - f) Durchführung musikalischer Veranstaltungen
 - g) Abhaltung von Wettbewerben und Wertungsspielen für die verschiedenen Besetzungen sowie Beteiligung an Wettbewerben im In- und Ausland
 - h) Vergabe von Subventionen und Beihilfen zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder
 - i) Abschluss von Verträgen mit der AKM, mit Versicherungsanstalten und anderen Institutionen im Interesse der Mitglieder
 - j) Einbringung von Vorschlägen und Anträgen bei den zuständigen Stellen der Kulturpolitik
 - k) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und Leistungen der Mitglieder sowie der Verbandsarbeit über Medien, Kommunikation mit den Mitgliedern und nach außen, wenn möglich, auch durch ein verbandseigenes Mitteilungsblatt
 - l) Kontaktpflege mit gleichartigen Organisationen Österreichs und des Auslandes; wenn im Interesse der Mitglieder, auch Mitgliedschaft bei einem geeigneten Dachverband in Österreich
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen und Erträge aus verbandseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Einrichtungen
 - c) Subventionen und Beihilfen der öffentlichen Hand
 - d) Sonstige Einkünfte (Sponsoren, Spenden, Vermögensverwaltung etc.)
- (4) Die im Abs. (3) angeführten Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des BVT gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Blasmusikkapellen oder ähnlich organisierte Bläser- und Perkussionsvereinigungen und Bezirksblasmusikverbände im Bundesland Tirol, die sich zum Vereinszweck des BVT bekennen und nicht ausschließlich und berufsmäßig ihren Erwerb aus dieser Tätigkeit ziehen. Die ordentlichen Mitglieder (ausgenommen Dienstmusiken) müssen vereinsrechtlich genehmigt sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Blasmusikkapellen oder ähnlich organisierte Bläser- und Perkussionsvereinigungen im Bundesland Tirol sein. Sie sind Mitglieder ohne Rechte und Pflichten.
- (4) Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengemeinschaften sein, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen oder auf andere Weise die Erreichung des Vereinszwecks und die Vereinstätigkeiten fördern.
- (5) Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die hiezu wegen hervorragender Verdienste um die Blasmusik Tirols und um den BVT ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der bei Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern von dem laut Vereinssatzungen bestellten Organ oder Vertreter unterfertigt sein muss. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Gegen die Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmewerber die Berufung an die nächste Generalversammlung offen.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Bezeichnungen Ehrenpräsident, Ehrenlandesobmann, Ehrenlandeskapellmeister, Ehrenmitglied etc. je nach Tätigkeit) erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer physischen Person, bei juristischen Personen (auch Mitgliedskapellen) und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (z.B. Auflösung des Vereines), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftliche mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, besonders wenn das Mitglied trotz Mahnungen gegen die Statuten verstößt, die Verbandsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des BVT schädigt, sich sonst unehrenhaft verhält oder die Mitgliedspflichten verletzt. Der Ausschluss muss dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dem Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, in welcher Art immer, besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des BVT teilzunehmen und die Verbands-einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Den Mitgliedern steht das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

- (4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen des Landesverbandes haben die Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Das passive Wahlrecht kann erst ab Erreichung der Volljährigkeit (derzeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres) wahrgenommen werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch die Verbandsfunktionäre und die Vertretung durch den Landesverband bei Behörden und Ämtern.
- (6) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des BVT zu wahren und zu fördern, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten, insbesondere ordnungsgemäß die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband einzuhalten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Bezirksverbände

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in den Bezirken und zur Vertretung der Interessen der Mitgliedskapellen im Landesverband gehören dem Landesverband derzeit neunzehn (19) Bezirksverbände an, und zwar:
Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Hall, Schwaz, Zillertal, Rattenberg und Umgebung, Unterinntaler Musikbund Kufstein, Brixental, St. Johann i.T., Wipptal-Stubai, Telfs, Seefelder Hochplateau, Silz, Imst, Landeck, Außerfern, Lienzer Talboden, Pustertal-Oberland und Iseltal. Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes müssen einem dieser Bezirksverbände angehören beziehungsweise sind direkt Mitglied des Landesverbandes, sofern ihre Vereinstätigkeit überregional ist. Zu welchen Bezirksverbänden die ordentlichen Mitglieder derzeit gehören, ist den Aufzeichnungen im Verbandsbüro zu entnehmen.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Bezirksverbandes hat die Mitgliedschaft von mindestens zehn (10) Blasmusikkapellen und eine natürliche geographische Einheit zur Voraussetzung.
- (3) Eine Veränderung der Zahl und Größe (Zahl der Mitgliedskapellen) dieser Bezirksverbände bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- (4) Bei Ablehnung der Neugründung eines Bezirksverbandes und Änderung eines bestehenden Bezirksverbandes steht die Berufung an die Generalversammlung zu.
- (5) Die Bezirksverbände sind hinsichtlich Organisation und Verwaltung grundsätzlich selbständig. Als Basis für eine sinnvolle Zusammenarbeit mit dem Landesverband sind in den Bezirksverbänden Bezirksvorstände oder -ausschüsse zu bilden, in denen zumindest die Funktionen Bezirksobmann, Bezirkskapellmeister, Bezirksjugendreferent, Bezirkskassier (Bezirksfinanzreferent), Bezirksschriftführer und Bezirksstabführer zu besetzen sind. Mindestens einmal jährlich haben die Bezirksverbände auch eine Haupt- (General-, Jahres-)Versammlung abzuhalten, zu der sämtliche Mitgliedskapellen des Bezirkes einzuladen sind und von der auch der Landesobmann bzw. der Geschäftsführer in Kenntnis zu setzen sind. Ein Vertreter des Landesverbandes hat das Recht der Teilnahme.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Der BVT hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung - §§ 10 und 11
- b) den Landesverbandsvorstand (Vorstand) - §§ 12, 13 und 14
- c) den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand (geschäftsführenden Vorstand) - § 15
- d) den erweiterten Landesverbandsvorstand (erweiterten Vorstand) - § 16
- e) die Landesverbandsrechnungsprüfer (Rechnungsprüfer) - § 17
- f) das Schiedsgericht - § 19
- g) In den Statuten werden in der Regel die in Klammer stehenden Kurzbezeichnungen verwendet.

- (2) Grundsätzlich üben die in die Organe gewählten oder berufenen Personen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen und Entschädigungen können nach Beschlüssen des Landesverbandsvorstandes in einem angemessenen Rahmen ersetzt werden. Auch allfällige regelmäßige Entgelte für einzelne Personen (Bedienstete) können nur vom Landesverbandsvorstand beschlossen und festgesetzt werden.
- (3) Die Sitzungen aller Organe des BVT können mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, aber auch mittels virtueller Versammlung oder einer Mischform stattfinden. Für die virtuelle Teilnahme muss von jedem Ort aus eine akustische und möglichst auch optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung stehen und der Teilnehmer muss die Möglichkeit haben sich zu Wort zu melden und in geeigneter Form an Abstimmungen teilnehmen können. Diese Art der Versammlungsgestaltung entscheidet der Obmann, im Falle der Generalversammlung der Vorstand.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und sohin das oberste Willensbildungsorgan des BVT. Unter Beachtung des Vereins- und Rechnungsjahres, das jeweils vom 1.1. bis zum 31.12. des Jahres dauert, hat die ordentliche Generalversammlung jährlich einmal stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (auch über Bezirksverbände mit entsprechender Mitgliederzahl) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Verlangen durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt durch die antragstellenden Mitglieder oder Bezirksverbände oder durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder und Teilnehmer spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Adresse einzuladen.
- (4) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (siehe §16 Abs.1), je drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder, die unterstützenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, pro ordentlichem Mitglied drei Vertreter und pro Bezirksblasmusikverband vier Vertreter. Die Stimmabgabe ist nur persönlich und einmalig zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Abwesenheit des Präsidenten der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann den Vorsitz auch ein Funktionär der antragstellenden Mitglieder, ein Bezirksobmann oder ein Rechnungsprüfer übernehmen.
- (8) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin im Verbandsbüro schriftlich eingebracht werden. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen sind Anträge auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (9) In der Generalversammlung entscheidet bei Beschlussfassungen und Wahlen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu führen.
- (11) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand / Obmann getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs (7) dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Je nach Beschluss der Generalversammlung können Wahlen durch Handheben oder geheim durchgeführt werden
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- f) Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliedsbeiträge und sonstiger auf die Mitglieder fallenden Verpflichtungen
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes; Entscheidungen über Berufungen bei Neugründung oder Änderung bei den Bezirksverbänden
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

§ 12

Landesverbandsvorstand (Vorstand)

(1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht in der Regel aus:

- a) dem Landesverbandsobmann (Landesobmann, Obmann) und mindestens einem Stellvertreter
- b) dem Landesverbandskapellmeister (Landeskapellmeister) und optional Stellvertretern
- c) dem Landesverbandsjugendreferenten (Landesjugendreferenten, Jugendreferenten) und optional Stellvertretern
- d) dem Landesverbandsstabführer (Landesstabführer) und optional Stellvertretern
- e) dem Landesverbandsfinanzreferenten (Finanzreferenten) und optional Stellvertretern
- f) dem Landesverbandsschriftführer (Schriftführer) und optional Stellvertretern
- g) dem Landesverbandsmedienreferenten (Medienreferenten) und optional Stellvertretern

- h) dem Landesverbands-EDV-Referenten (EDV-Referenten) und optional Stellvertretern
- i) optional dem Landesverbandsgeschäftsführer (Geschäftsführer)

Die Stellvertreterfunktionen e) bis h) und der Geschäftsführer müssen nicht verpflichtend besetzt werden. Die Besetzung von zwei Funktionen durch eine Person ist möglich, sofern dies nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen steht.

In den Statuten werden in der Regel die in Klammer stehenden Kurzbezeichnungen verwendet.

- (2) Zusätzlich zu den genannten Organen, die für die Erreichung des Vereinszweckes zwingend zu besetzen sind (siehe Abs.1), kann von der Generalversammlung auch ein Präsident gewählt werden, insbesondere um die Bedeutung des Blasmusikwesens in der Öffentlichkeit zu unterstreichen. Dessen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich ist im Einvernehmen zwischen Obmann und Vorstand festzulegen. Bei Wahl eines Präsidenten ist dieser Mitglied des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Falls ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser Mitglied des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In der Regel sollen in den Vorstand Vereinsangehörige der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Falls der Vorstand und die Generalversammlung dies für sinnvoll und wichtig halten, können aber auch Personen außerhalb der Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auch verkürzt werden. Der Vorstand muss außerdem zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dessen Einberufung verlangt, und zwar durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe. In diesem Falle ist binnen vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages eine Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsteller einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Über die Sitzung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (4)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10)) oder durch Rücktritt (Abs. 11)).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (12) Der Vorstand hat das Recht, an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder eine in den Vorstand wählbare Person bis zur nächsten Generalversammlung und Wahlmöglichkeit in den Vorstand zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt den Landesverband im Sinne der Satzungen unter Beachtung und Berücksichtigung der Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung); laufende Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben, Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse
- (4) Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung (§10 Abs.2)
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes
- (6) Behandlung von Eingaben und Anliegen der Mitglieder
- (7) Entscheidungen über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Vorbereitung und Vorlage von Anträgen zur Beschlussfassung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an den erweiterten Vorstand
- (9) Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung eventueller Hilfsfonds, Angelegenheiten der Angestellten und Beschäftigten des BVT
- (10) Zur Erledigung der Vereinstätigkeiten und Aufteilung der Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Beschlüsse dieser Ausschüsse und Arbeitskreise, die eine neue finanzielle Belastung für den BVT bedeuten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (11) Externe Fachleute können jederzeit zu Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse und Arbeitskreise beigezogen werden.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident
Die Generalversammlung kann einen Präsidenten wählen, insbesondere um die Bedeutung des Blasmusikwesens in der Öffentlichkeit zu unterstreichen. Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Organen des BVT. Der Präsident führt in der Regel den Vorsitz in der Generalversammlung und im erweiterten Vorstand. In seiner Abwesenheit führt der Obmann den Vorsitz.
- (2) Der Landesobmann und sein(e) Stellvertreter
 - a) Der Landesobmann (Obmann) vertritt den Verband nach außen wie auch innen und führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Er nimmt unter Beachtung der Satzungen die Verbandsinteressen wahr. Der Obmann sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er kann bestimmte Agenden zur selbständigen Erledigung an Vorstandsmitglieder delegieren. Er wird in seiner Tätigkeit von seinem(n) Stellvertreter(n) und allenfalls vom Geschäftsführer im Besonderen unterstützt. Der Landesobmann hat den BVT auch im ÖBV zu vertreten.
 - b) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen und Verfügungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann, allenfalls dem Geschäftsführer und dem Finanzreferenten erteilt werden.
 - d) Der Obmann (bei Anwesenheit des Präsidenten dieser im Einvernehmen mit dem Obmann) führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im erweiterten Vorstand und im Vorstand. Diese

Organe werden auch vom Obmann einberufen. Zu allen vom Vorstand gebildeten Ausschüssen und Arbeitskreisen ist der Obmann einzuladen, falls er nicht ohnehin darin mitwirkt und vertreten ist.

e) Der Obmann ist Leiter des Verbandsbüros allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.

(3) Der Landeskapellmeister und sein(e) Stellvertreter

Dem Landeskapellmeister obliegt die Festlegung und Leitung des gesamten musikalischen Aufgabenbereiches des Verbandes. Er wird dabei unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n), dem Jugendreferenten und seinem(n) Stellvertreter(n), vom Stabführer und seinem(n) Stellvertreter(n) und von den Bezirkskapellmeistern. Der Landeskapellmeister hat den BVT auch im ÖBV zu vertreten.

(4) Der Landesjugendreferent und sein(e) Stellvertreter

Der Landesjugendreferent ist für die Betreuung des musikalischen Nachwuchses der Tiroler Blasmusikjugend zuständig. Dazu gehören wie bei der österreichischen Blasmusikjugend alle jungen Musikanten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, welche in einem Blasmusikverein aktiv musizieren bzw. in Ausbildung stehen, sowie alle gewählten Jugendvertreter (auch über 30). In Ausübung einer sinnvollen außerschulischen Jugendarbeit und Jugenderziehung ist vom Jugendreferenten und seinen Mitarbeitern auf die Entwicklung der fachlichen und musikalischen Fähigkeiten zu achten, weiters auf die Entwicklung der geistigen, sozialen und ethischen Kompetenzen und auf eine kontinuierliche Qualitätssicherung. Er wird dabei unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n), dem Landeskapellmeister und seinem(n) Stellvertreter(n) und von den Bezirksjugendreferenten. Der Jugendreferent hat den BVT auch im ÖBV zu vertreten.

(5) Der Landesstabführer und sein(e) Stellvertreter

Der Landesstabführer ist zuständig für den Bereich „Musik in Bewegung“. Er wird dabei unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n) und von den Bezirksstabführern. Der Landesstabführer vertritt den BVT in Belangen „Musik in Bewegung“ im ÖBV.

(6) Der Finanzreferent und sein(e) Stellvertreter

Der Finanzreferent, allenfalls unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n), ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

(7) Der Schriftführer und sein(e) Stellvertreter

Der Schriftführer, allenfalls unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n), verfasst die Sitzungsprotokolle im Vorstand, im erweiterten Vorstand, bei der Generalversammlung und bei allen vom Verband einberufenen Tagungen.

(8) Der Medienreferent und sein(e) Stellvertreter

Der Medienreferent, allenfalls unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n), ist für die Öffentlichkeitsarbeit des BVT verantwortlich. Er hat selbständig Kontakte mit Medien herzustellen. Zu diesem Zweck hat er für eine gute Zusammenarbeit mit den Medien zu sorgen und geeignete Informationsinstrumente (z.B. Verbandszeitschrift) einzurichten. Er vertritt den BVT in den vorhin genannten Belangen im ÖBV.

(9) Der EDV-Referent und sein(e) Stellvertreter

Der EDV-Referent, allenfalls unterstützt von seinem(n) Stellvertreter(n), überwacht die elektronische Datenverarbeitung des Verbandes sowie die Mitgliederverwaltung. Er vertritt den BVT in den vorhin genannten Belangen im ÖBV.

(10) Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird im Bedarfsfall vom erweiterten Vorstand für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt (parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes). Er leitet und überwacht den gesamten Schriftverkehr, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Organe, ist bei den Sitzungen anwesend und hat allgemein für den notwendigen Kontakt zwischen Verband, Bezirksverbänden und Kapellen zu sorgen. Der Geschäftsführer erledigt sämtliche organisatorischen Verbandsagenden in Zusammenarbeit mit dem Obmann, Vorstand und den Bezirksverbänden. Schriftstücke, die weder die finanzielle Gebarung noch das musikalische Fachgebiet betreffen, sind vom Obmann und Geschäftsführer zu fertigen, insbesondere rein organisatorische Verlautbarungen. Der Geschäftsführer hat den Finanzreferenten und alle

Vorstandsmitglieder nach Kräften zu unterstützen. Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle (Verbandsbüro) und hat für deren reibungsloses Funktionieren zu sorgen. Er hat eine den Erfordernissen des BVT entsprechende Einrichtung und büromäßige Organisation zu gewährleisten. Er hat die Dienstaufsicht zusammen mit dem Obmann über allenfalls im Verbandsbüro oder sonst im BVT beschäftigte Mitarbeiter.

- (11) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Hauptfunktionäre ihre Stellvertreter.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Landesobmann, dem Landeskapellmeister, dem Landesjugendreferenten, dem Landesstabführer, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer, dem Medienreferenten, dem EDV-Referenten und allenfalls dem Geschäftsführer. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Hauptfunktionäre ihre Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Obmann einberufen und soll in regelmäßigen Abständen Sitzungen abhalten. Dieses Gremium hat den Vorstand zu entlasten und erledigt die laufenden Angelegenheiten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Auftrag des Vorstandes selbständig fassen. Über die gefassten Beschlüsse ist dem Vorstand zu berichten.
- (4) Den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand führt der Obmann oder sein Stellvertreter oder allenfalls der Geschäftsführer. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) oder in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (siehe §12) und je vier Mitgliedern der Bezirksverbände (Bezirksobmann, Bezirkskapellmeister, Bezirksjugendreferent und Bezirksstabführer oder Vertretern dieser Funktionäre).
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Planung und Organisation wichtiger Verbandsangelegenheiten sowie die Beratung über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit und der Blasmusik.
- (3) Der erweiterte Vorstand bestellt im Bedarfsfall den Geschäftsführer für eine Funktionsperiode von drei Jahren.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe §5 Abs.2).
- (5) Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Präsident, bei Abwesenheit des Präsidenten der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Er hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten und zwar über Beschluss des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Obmann mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Termin.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer außerordentlichen Sitzung ist der erweiterte Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten verlangt.
- (7) Konkrete Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind entweder an die zuständigen Organe zur Durchführung weiterzuleiten oder zur weiteren Detailplanung an den Vorstand. Der erweiterte Vorstand hat sich vor allem auch mit Fragen zu befassen, die eine finanzielle Belastung der Bezirksverbände und der Mitgliedskapellen zur Folge haben.

§ 17 **Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung werden zusammen mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren – Wiederwahl ist möglich – zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ des BVT – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel, besonders nach vorliegender Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach Ende des Vereines- bzw. Rechnungsjahres. Der Vorstand bzw. der Finanzreferent (auch Geschäftsführer und Verbandsbüro) haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben an den Vorstand und an die Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten, der allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des BVT aufzuzeigen hat. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben ist besonders einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über derartige Mängel unverzüglich dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und ausreichende Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (6) Im Übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§ 18 **Haftungen**

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 19 **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Verbandsmitglieder oder aus anderen Landesverbänden oder aus dem Kreis der Funktionäre des ÖBV zusammen und wird von Fall zu Fall gebildet. Es tritt nach schriftlichem Antrag eines Streitteiles an den Vorstand zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten

Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Art und Weise des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht selbst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für interne Streitigkeiten von Mitgliedern, sondern nur für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis laut Absatz 1.

§ 20

Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Generalversammlung ist in der Tagesordnung auf den Auflösungsbeschluss hinzuweisen.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie ein Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 21

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 22

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Innsbruck, am 10. März 2024

Für den Landesverband der Tiroler Blasmusikkapellen:

Mag. Elmar Juen
Landesverbandsobmann

Martin Kammerlander
Landesverbandsschriftführer